

**Dritte Ordnung zur Änderung
der Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs
Bio- und Nanotechnologien mit Abschluss „Bachelor of Science (B.Sc.)“
an der Fachhochschule Südwestfalen, Standort Iserlohn**

vom 25. April 2016

Auf Grund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), hat die Fachhochschule Südwestfalen die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Bio- und Nanotechnologien an der Fachhochschule Südwestfalen, Standort Iserlohn vom 11. Juli 2013 (Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen - vom 25.07.2013), zuletzt geändert durch Ordnung vom 14. Januar 2015 (Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen – vom 29.01.2015), wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 6 wird Satz 5 aufgehoben.

b) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„**(8)** Die Zulassung ist zu versagen, wenn

a) die in Absatz 6 und 7 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder

b) die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder

c) die Kandidatin oder der Kandidat eine entsprechende Prüfung in einem Fachhochschulstudiengang Bio- und Nanotechnologien oder in einem identischen Modul in einem anderen Studiengang des Fachbereichs Informatik und Naturwissenschaften endgültig nicht bestanden hat oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Bachelorprüfung in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu diesem Studiengang aufweist, endgültig nicht bestanden hat.“

2. § 15 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„**(6)** In den mit Leistungspunkten bewerteten Studiengängen werden Modulprüfungen in Form von Klausuren in der Regel von einem Prüfenden bewertet. Klausuren, die über ein Fortführen des Studiums entscheiden (dritter Versuch), sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Bei nicht übereinstimmender Bewertung einer Klausurarbeit ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Wenn eine prüfende Person eine Note mit mindestens ausreichend und die andere prüfende Person eine Note mit nicht ausreichend ansetzt und das arithmetische Mittel mit der Folge gebildet wird, dass die Prüfung als nicht bestanden gilt, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte prüfende Person bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen der drei Prüfenden. Im Falle des Absatzes 5 Satz 5 wird die Bewertung jeder oder jedes Prüfenden entsprechend der vorher festgelegten Gewichtung der Anteile berücksichtigt.“

3. § 18 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„**(1)** Schriftliche Ausarbeitungen werden im Rahmen einer Lehrveranstaltung erstellt und haben in der Regel einen Umfang von zehn bis 15 Seiten. Die schriftliche Ausarbeitung kann durch einen

Fachvortrag von maximal 45 Minuten Dauer ergänzt werden. Ein Fachvortrag kann in Form eines Seminarvortrages, der vor Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung stattfinden kann, durchgeführt werden. In welchen Modulen ein ergänzender Fachvortrag erforderlich ist, wird im Modulhandbuch geregelt. Neben der Papierform ist immer ein Exemplar in elektronischer Form abzugeben, so dass Texte und Zitate zum Zweck der Plagiatsprüfung entnommen werden können.“

4. § 28 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) die Kandidatin oder der Kandidat im Geltungsbereich des Grundgesetzes den Prüfungsanspruch in einem Bachelorstudiengang Bio- und Nanotechnologien an einer Fachhochschule oder einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu diesem Studiengang aufweist, durch endgültiges Nichtbestehen verloren hat.“

5. In Anlage 2 Wahlpflichtmodulkatalog werden die Module „Qualitätsmanagement“ und „Prozessinformatik und Regelungstechnik“ ergänzt:

Modul	Credits	Prüfungs- vorleistung	Fach- semester	Zulassungs- voraussetzung
Qualitätsmanagement	5	-	4-6	-
Prozessinformatik und Regelungstechnik	5	-	4-6	-

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in der Amtlichen Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen - Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen - veröffentlicht.

Diese Ordnung wird nach Überprüfung durch das Rektorat der Fachhochschule Südwestfalen auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Informatik und Naturwissenschaften vom 22. April 2016 ausgefertigt.

Iserlohn, den 25. April 2016

Der Rektor der Fachhochschule Südwestfalen

Prof. Dr. Claus Schuster